

gänzungen sind als Nachtrag in die Wählerliste aufzunehmen.

II. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur noch in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

III. Erhält das Bezirksamt, auch ohne daß Einspruch eingelegt ist, Kenntnis davon, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in die Wählerliste eingetragenen Wähler nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist der Wähler durch das Bezirksamt in der Wählerliste zu streichen und ihm hiervon unverzüglich Nachricht zu geben. Solche Streichung ist nur dann zulässig, wenn die Benachrichtigung so zeitig erfolgen kann, daß der Betroffene noch Einspruch einlegen kann.

24. I. Die berichtigte Wählerliste ist von dem Bezirksamt abzuschließen. Hierbei hat es zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, daß die Bekanntmachung hierüber sowie die im Punkte 13 (II) vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist, ferner wieviele Wahlberechtigte in der Liste verblieben sind.

II. Nach Abschluß der Wählerliste sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.

25. Das Bezirksamt hat die abgeschlossene Wählerliste am Tage vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übersenden.

26. Die Bezirksamter sollen den an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien die Anfertigung von Abschriften gestatten.

VL Wahlvorschläge

I. Einreichung

Ti. L Zur Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Stadtwahlleiter (Punkt 14) durch eine Bekanntmachung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin spätestens sechs Wochen vor dem Wahltage aufzufordern.

II. In der Bekanntmachung sind die Kalendertage genau zu bezeichnen, an denen die Wahlvorschläge und die nach den gesetzlichen Vorschriften zulässigen Erklärungen über Zusammenlegung von Wahlvorschlägen (Punkt 32) einzureichen sind. Die Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen, die Erklärungen über Zusammenlegung von Wahlvorschlägen spätestens drei Wochen vor dem Wahltage dem Wahlleiter schriftlich einzureichen. Eine telephonische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Frist ablauf eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

III. In der Bekanntmachung sind die Vorschriften über Form und Inhalt der Wahlvorschläge festzulegen.

28. Wahlvorschläge können auch vor der amtlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald die Namen der Wahlleiter bekanntgemacht sind.

2. Inhalt

29. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vorname aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihre Berliner Anschrift so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in leicht erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

30. I. Mit dem Wahlvorschläge sind einzureichen:

f. Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Wahlvorschläge zustimmen r

2. die polizeiliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben, deutsche Staatsangehörige sind, am 20. April 1946 ihren angemeldeten Wohnsitz im Grofi-Öerlin hatten, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen und niemals Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sind;

3. die bezirksamtliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen sind.

II. Die Bescheinigungen sind unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

III. Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Bezirks-, Kreis- und Stadtwahlen sind ausschließlich die für das Stadtgebiet von Groß-Berlin vom Magistrat der Stadt Berlin registrierten und von der Alliierten Kommandatura zugelassenen politischen Parteien. Die Wahlvorschläge können eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die 25% der offenen Verordnetenstellen überschreitet.

3.1. L Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. Als Kennwort soll der Name der betreffenden politischen Partei dienen.

II. In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und sein Stellvertreter genannt sein, die als Vertreter der politischen Partei, die die Liste einbringt, zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß ermächtigt sind. Mangels dieser Nennung gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als dessen Stellvertreter.

III. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt der Ersatzmann an die Stelle des zurücktretenden Vertrauensmannes oder Stellvertreters, sobald der Wahlleiter die Erklärung empfängt.

32. L Eine Zusammenlegung von Kreiswahlvorschlägen für die Stadtverordnetenwahlen ist nicht statthaft, sie ist nur zwischen Stadtwahlvorschlägen untereinander und zwischen Bezirkswahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksverordneten desselben Verwaltungsbezirkes zulässig. Die Kreiswahlvorschläge müssen die Erklärung darüber enthalten, welchen Stadtwahlvorschlägen die auf sie fallenden, bei der Zuteilung der Stadtverordnetenstellen nicht berücksichtigten Stimmen zuzurechnen sind.

3. Mängelbeseitigung

3a. I. Der Wahlleiter hat die Vertrauensmänner unverzüglich aufzufordern, - bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen bzw. etwa fehlende Bescheinigungen nachzubringen.

II. Kandidaten, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises, desselben Verwaltungsbezirkes oder Kandidaten, die auf mehreren Stadtwahlvorschlägen genannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gestellten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden, woraufhin ihre Namen von allen